

Polizeidirektion Dresden
Ref. 4 Technik/Verwaltung, SG Verwaltung
Schießgasse 7
01067 Dresden

Dresden, 29.06.2023

Tel.: 0351/483-2338

Az.: R4-0427/1016/37

Rechnung/Zahlungsaufforderung
(Ausdruck gilt als Original)

Bitte bei der Zahlung angeben

Buchungskennzeichen
037000432817

Grund der Forderung (Gegenstand, Sache):

KB-Nr.: 43.281/23 v. 29.06.2023

Klimaprotest am 16.05.2022

Ersatzvornahme

Hansastraße

Herrn
Bläul, Christian

ESSEN RETTEN

bezahlt am ~~27.07.2023~~
05.07.2023

Fällig am: 18.07.2023

Rechnungsbetrag (EUR)

*****105,00

Bezeichnung der Forderung, ggf. Berechnung im Einzelnen

Die Erhebung von Verwaltungskosten (Auslagen und Gebühren) für Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes erfolgt gemäß den § 1 Abs. 1 sowie §§ 2, 3, 4, 9 und 13 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) und dem zu § 4 SächsVwKG erlassenen 10. Sächsischen Kostenverzeichnis (10.SächsKVZ) in der zurzeit gültigen Fassung.

Am 16. Mai 2023, gegen 07:10 Uhr, haben Sie sich zu Demonstrationszwecken auf der **Hansastraße** angeklebt. Um **07:30** Uhr verkündete man Ihnen die Auflösung der Versammlung und Sie erhielten durch die Polizeikräfte die Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen.

Da Sie der Aufforderung der Polizeibeamten nicht nachkamen und sich nicht aus dem Straßenraum entfernten, wurde im Sinne einer Ersatzvornahme gem. § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) i.V.m. § 24 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) durch die Polizeikräfte, nach Ausüben pflichtgemäßen Ermessens, Ihre Ablösung von der Straßenoberfläche vorgenommen. Woraufhin Sie selbstständig die Fahrbahn verließen.

Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG auf Kosten des Vollstreckungsschuldners einen anderen mit der Vornahme einer Handlung beauftragen oder die Handlung selbst vornehmen (Ersatzvornahme).

Entsprechend § 24 Abs. 3 SächsVwVG i.V.m. den §§ 1, 2, 3, 9 und 13 SächsVwKG und dem zu § 4 SächsVwKG erlassenen 10. Sächsischen Kostenverzeichnis (10. SächsKVZ) werden gemäß der lfd. Nr. 1, Tarifstelle 8.7 des 10. SächsKVZ

100,00 €	Verwaltungsgebühr für die Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme (lfd. Nr. 1, Tarifstelle 8.7)
5,00 €	Auslagen für die Ersatzvornahme (Kosten Einsatzkiste)
105,00 €	insgesamt geltend gemacht.

Az.: 27/22/123251

PD Dresden / PRev. Dresden- Nord

Nach § 24 Abs. 4 SächsVwVG sind die Kosten innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Leistungsbescheides zu zahlen. Von diesem Zeitpunkt an sind die Kosten der Ersatzvornahme zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Sollten Sie aufgrund Ihrer finanziellen Verhältnisse den Gesamtbetrag nicht zum Fälligkeitstermin in voller Höhe

bezahlen können, kann bei Nachweis bzw. Glaubhaftmachung berücksichtigungsfähiger Gründe die Forderung auf schriftlichen Antrag auf dem Weg einer Ratenzahlung beglichen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Polizeidirektion Dresden, Schießgasse 7 in 01067 Dresden, einzulegen.

Wird der Widerspruch auf elektronischen Weg durch E-Mail eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- mit qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes i. V. m. der Verordnung der EU Nr. 910/2014 (die weiteren Anforderungen sind auf der Internetseite des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches (EGVP) www.egvp.de bezeichnet) an verwaltung.r4.stab.pd-dresden@polizei.sachsen.de oder
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an polizeidirektion-dresden@polizei-sachsen.de-mail.de

Hinweis: Das Widerspruchsverfahren ist kostenpflichtig.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n)

Sie werden gebeten, den Rechnungsbetrag **bis zum Fälligkeitstag** auf das Konto der unten angegebenen Kasse zu überweisen.

Geben Sie bei der Überweisung oder Einzahlung bitte unbedingt das Buchungskennzeichen an, da ansonsten eine ordnungsgemäße Verbuchung nicht möglich ist und Ihnen dadurch Nachteile entstehen können.

Bei nicht fristgerechter Zahlung wird eine Mahnung versandt. Hierfür können Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro anfallen.

Sofern Rückfragen erforderlich sind, geben Sie bitte das Buchungskennzeichen an.

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch zu.

Kasse:

Hauptkasse des
Freistaates Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Konten:

IBAN: DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860
Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank